

### **BGH: Vertrag als bedingt erteilter Auftrag**

Entscheidung vom 18.12.2008 - VII ZR 189/06

1. Zur Auslegung eines Architekten- und Ingenieurvertrages als bedingt erteilten Auftrag, wenn die Leistungen für ein erstes Haus bereits endgültig beauftragt sind und die Leistungen für weitere Häuser nur dann erbracht werden sollen, wenn diese Häuser nach der vom Verkaufserfolg abhängigen EntschlieÙung des Auftraggebers errichtet werden.
2. Wird eine schriftliche Honorarvereinbarung in einem Architektenvertrag unter der Bedingung geschlossen, dass ein bestimmtes Projekt durchgeführt wird, und wird später ein davon abweichendes Projekt durchgeführt, ist die für das abweichende Projekt getroffene Honorarvereinbarung auch dann nicht schriftlich bei Auftragserteilung im Sinne des § 4 Abs. 1 HOAI getroffen, wenn das Honorar unverändert bleibt.

### **OLG Saarbrücken/BGH: Verlängerung der Architektenhaftung wegen Arglist oder aufgrund Sekundärhaftung?**

Entscheidung vom 20.06.2007 - 1 U 228/06

1. Der Architekt handelt nur dann arglistig, wenn er sich bewusst ist, dass ein bestimmter Umstand für die EntschlieÙung des Bauherrn erheblich ist, er nach Treu und Glauben diesen Umstand mitzuteilen hat und ihn trotzdem nicht offenbart.
2. Eine Sekundärhaftung des Architekten scheidet aus, wenn es um typische Architektenfehler geht, nämlich um eine nicht genehmigte Planung und deren Umsetzung vor der Entscheidung über die Genehmigung.

### **BGH: Haftung für fahrlässige Geltendmachung unberechtigter Forderungen**

Entscheidung vom 16.01.2009 - V ZR 133/08

1. Eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, oder ein Gestaltungsrecht ausübt, das nicht besteht, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB und handelt im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB pflichtwidrig.
2. Im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten hat die Vertragspartei diese Pflichtwidrigkeit aber nicht schon dann, wenn sie nicht erkennt, dass ihre Rechtsposition in der Sache nicht berechtigt ist, sondern erst, wenn sie diese Rechtsposition auch nicht als plausibel ansehen durfte.

